

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00066**

## **vom 6. Januar 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2019.00066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2019.00066)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00066 du 6 janvier 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00066 del 6 gennaio 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Gemäss Art.

2 Abs.

1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie die Voraussetzungen nach Art.

4-6 ELG erfüllen. 1 .2

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art.

#### **E. 1.2**

X.\_\_\_\_ hatte vom 5. Mai 2010 bis 21. August 2016 Wohnsitz in der Stadt Y.\_\_\_\_ (Urk. 8/11), vom 22. August 2016 bis 7. Mai 2018 hatte er Wohnsitz in der Stadt Z.\_\_\_\_ (Urk. 8/16) , und ab 8. Mai 2018 hatte er wiederum Wohnsitz in der Stadt Y.\_\_\_\_ (Urk. 8/9).

#### **E. 1.3**

Als Einnahmen angerechnet werden gemäss Art.

#### **E. 1.4**

Bei Teilinvaliden wird nach Art.

14a Abs.

1 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massge ben den Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben. Invaliden unter 60 Jahren ist aber nach Art.

14a Abs.

2 als Erwerbseinkommen

der um einen Drittel erhöhte Höchst betrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 Abs. 1 lit . a Ziff. 1 ELG bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis unter 50 Prozent ( lit . a), der Höchst betrag für den Lebensbedarf nach lit . a bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis unter 60 Prozent ( lit . b) und

zwei Drittel des Höchstbetrages für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach lit . a bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis 70 Prozent ( lit . c)

anzurechnen. Der Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art.

10 Abs.

1 lit .

a Ziff.

1 ELG belief sich im Jahr 2014 auf Fr. 19'210. (Verordnung 13 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV) , ab Januar 2015 auf Fr.

19'290 .

(Verordnung 15 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV) und ab Januar 2019 auf Fr. 19'450. (Verordnung 19 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV) .

Wird der Grenzbetrag in Art.

14a Abs.

2 lit .

a-c ELV nicht erreicht, insbesondere wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, gilt die Vermutung eines Verzichts auf Einkünfte im Sinne von Art.

## **E. 2**

.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin setzte die Zusatzleistungen unter Berücksichtigung eines jährlichen hypothetischen Erwerbseinkommens von Fr. 19'210. für das Jahr 2014 , von Fr.

19'290 . ab dem Jahr 2015 und von Fr. 19'450. ab dem Jahr 2019 fest (Urk. 8/112, Urk. 8/109, Urk. 8/106, Urk. 8/104, Urk. 8/100, Urk. 8/97, Urk. 8/156, Urk. 8/154 und Urk. 8/152 ). Dies entspricht dem gemäss Art.

14a Abs.

2 lit .

b ELV anrechenbaren Mindesteinkommen bei einem Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

### **E. 2.2**

Gegen die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens brachte der Beschwerdeführer vor (Urk. 1), er sei vom 1. April 2014 bis und mit 30. April 2016 durchgehend zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen, weshalb er seine Schadenminderungspflicht nicht verletzt habe und ihm für diese Zeit kein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen sei (S. 6 Ziff. 20). Auch für die Zeit vom 1. Mai 2018 bis 30. Juni 2019 sei eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen , und er sei auch in diesem Zeitraum aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Urk. 12/1 S. 5 Ziff. 15).

### **E. 2.3**

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen für die Perioden von April 2014 bis August 2016 und von Mai 2018 bis Juni 2019 und in diesem Zusammenhang, ob bei der Berechnung der Zusatzleistungen ein hypothetisches Erwerbseinkommen zu berücksichtigen ist. 3.

### **E. 3.1**

Bei der Festsetzung des anrechenbaren Erwerbseinkommens Teilinvaliden gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV haben sich EL-Organen und Sozialversicherungsgerichte mit Bezug auf die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung durch die Invalidenversicherung zu halten (BGE 140 V 267 E. 2.3). Dies hat eine Umkehr der objektiven Beweislast zur Folge, indem bei unbewiesener gebliebener Unmöglichkeit, dieses Arbeitsvermögen zu verwerten, das dem Invaliditätsgrad des Versicherten entsprechende Erwerbseinkommen angerechnet wird. Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem der Ansprecher auch Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der Invalidität ohne Bedeutung waren, ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen (BGE 117 V 153 E. 2c S. 156; Urteil P 35/06 vom 9. Oktober 2007, E. 2.1).

### **E. 3.2**

Die IV-Stelle sprach dem Beschwerdeführer während des hängigen Gerichtsverfahrens mit Verfügung vom 9. April 2020 ab April 2014 eine Dreiviertelrente zu (Urk. 34). Sie erwog, die Abklärungen hätten ergeben, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Juli 2013 erneut verschlechtert habe und ab diesem Zeitpunkt nur noch eine Arbeitsfähigkeit von 40 % vorliege. Dr.

A. \_\_\_ habe sich im Gutachten ausgiebig mit den Akten auseinandergesetzt und habe angegeben, dass seit dem Jahr 2014 aufgrund einer Zunahme der posttraumatischen Symptome eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes ausgewiesen sei (Begründung S. 1). Es hätten aber auch psychosoziale Faktoren bestanden, welche für die Bemessung des Rentenanspruchs nicht zu berücksichtigen seien. Unter Ausschluss dieser Faktoren bestehe nur eine leichte Verschlechterung des Gesundheitszustands ab 2014. Eine vollständige Arbeitsunfähigkeit sei nicht ausgewiesen (Begründung S. 2).

### **E. 3.3**

Nachdem über den Anspruch auf eine Invalidenrente während der vorliegenden rittigen Perioden erst im April 2020 entschieden und damit die vom Beschwerdeführer in dieser Periode geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit von der IV-Stelle geprüft worden ist, ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Gericht von den im IV-Verfahren festgestellten Tatsachen abrücken sollte. Andere als gesundheitliche Gründe, welche den Beschwerdeführer an einer Arbeitsaufnahme hindern sollten, sind nicht ersichtlich und wurden

auch nicht geltend gemacht. Es ist daher mit der IV-Stelle davon auszugehen, dass er seit Juli 2013 zu 40 % arbeitsfähig war.

### **E. 3.4**

Bei der Festsetzung der Zusatzleistungen des Beschwerdeführers, welcher seit April 2014 eine Dreiviertelrente bezieht, ist ein hypothetisches Erwerbseinkommen gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. c ELV zu berücksichtigen,

und zwar in der Höhe von Fr. 12'807. bis Dezember 2014, von Fr. 12'860.

von Januar 2015 bis August 2016 und von Mai 2018 bis Dezember 2018 sowie von Fr. 12'967.

ab Januar 2019 (zwei Drittel von Fr. 19'210. , Fr. 19'290. beziehungsweise Fr. 19'450; vgl. E. 1.4) . Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. 4.

#### **E. 4**

Mit Verfügung vom 1. Juli 2019 stellte die SVA, Ausgleichskasse, die Zusatzleistungen per Ende Juni 2019 ein, da der Beschwerdeführer nach Z. \_\_\_ umgezogen sei (Urk. 8/171). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

##### **E. 4.1**

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos und die Partei bedürftig ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

##### **E. 4.2**

Die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung sind beim Beschwerdeführer, der von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt wird (Urk. 14) , erfüllt, und dem Beschwerdeführer ist in Gutheissung der Gesuche vom 15. August 2019 (Urk. 1) und 2. Oktober 2019 (Urk. 12/1) Rechtsanwältin Christine Fleisch als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren zu bestellen.

##### **E. 4.3**

Mit Honorarnote vom 9. Juli 2020 (Urk. 30) machte die unentgeltliche Rechtsvertreterin einen Aufwand von 15 Stunden und 40 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 103.40 geltend, was angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung eines gerichtssüblichen Ansatzes von Fr. 220. (zuzüglich Mehrwertsteuer) sind ihre Aufwendungen mit Fr. 3'823.50 zu entschädigen. Da der Beschwerdeführer zur Hälfte obsiegt, sind davon Fr. 1'911.75 von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen. Das Gericht beschliesst: In Bewilligung der Gesuche vom 15. August 2019 und 2. Oktober 2019 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin Christine Fleisch, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt. und erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Einspracheentscheide vom 13. Juni 2019 und 2. September 2019 aufgehoben mit der Feststellung, dass die Zusatzleistungen des Beschwerdeführers der Perioden von April 2014 bis August 2016 und von Mai 2018 bis Juni 2019

unter Berücksichtigung eines hypothetischen

Erwerbseinkommens von Fr. 12'807. bis Dezember 2014, von Fr. 12'860. von Januar 2015 bis August 2016 und von Mai 2018 bis Dezember 2018 sowie von Fr. 12'967.

ab Januar 2019 festzusetzen sind . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Christine Fleisch, Zürich, wird mit Fr. 3'823.50 (inkl. Barauslagen und MWSt ) entschädigt, wovon die Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'911.75 zu bezahlen hat und

Fr. 1'911.75 aus der Gerichtskasse entrichtet werden. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Christine Fleisch unter Beilage einer Kopie von Urk. 34 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, unter Beilage einer Kopie von Urk. 34 - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

## **E. 9**

Abs.

1 ELG).

## **E. 11**

Abs.

1 lit .

g ELG. Diese Vermutung kann durch den Nachweis, dass invaliditätsfremde Gründe wie Alter, mangelhafte Ausbildung und Sprachkenntnisse, persönliche Umstände oder die Arbeitssituation die Verwertung der Restvermögensfähigkeit übermässig erschweren oder verunmöglichen, widerlegt werden. Massgebend für die Berechnung der Ergänzungsleistungen ist daher das hypothetische Einkommen, das der Versicherte tatsächlich realisieren könnte (BGE 141 V 343 E.

3.3). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.